

Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Die katholische Lehre vom Bischofsamt (I)

Vorwort

Die hiermit beginnende Artikelserie behandelt die Beziehung zwischen der Gewalt des Bischofs und des Papstes.

Auf dem von 1545 bis 1563 dauernden Konzil zu Trient haben gewisse Theologen dieses Problem behandelt, ohne daß sie damals zu einer Lösung kamen. Als dann im Jahre 1869 das erste Vatikanische Konzil erneut diese Frage aufnahm, kam es wiederum zu keinem Ergebnis, da Soldaten aus Piemont in die Stadt Rom einmarschierten und die Diskussionen unterbrachen.

Die allgemein vertretene Lehre besagt, daß der Bischof seine Gewalt von Gott erhält; dies jedoch geschieht nicht direkt von oben, sondern geht über den Papst, weil dieser als das Oberhaupt der Kirche die Jurisdiktion über die gesamte katholische Kirche und somit über alle Bischöfe besitzt.

Die Neuerung von „*Lumen gentium*“

Die Lehre über die bischöfliche Gewalt, welche von Gott durch die Vermittlung des

römischen Pontifex kommt, wurde am 21. November 1964 erneuert; den Schritt dazu machte das Zweite Vatikanische Konzil durch die Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* in Nummer 22. An dieser Stelle wird zwar die überlieferte Lehre teilweise bestätigt, aber wie ich berichten und in Erläuterungen erwähnen muß, kamen auch Neuerungen auf.

Lumen gentium bringt in Nummer 22 a und b folgende Zeilen: „Wie der heilige Petrus und die anderen Apostel das eine apostolische Kollegium bildeten, so sind der römische Pontifex, der Nachfolger von Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel auf dieselbe Weise miteinander vereint ¹...Nun zur kollektiven Art und Natur der bischöflichen Ordnung,² Die ökumenischen Konzilien bestätigen offenkundig die kollegiale Natur des Episkopates,³ Auch der altehrwürdige Brauch, mehrere Bischöfe bei der Weihe des künftigen Bischofs teilnehmen zu lassen, empfiehlt diese Natur,⁴ Die Kraft der sakramentalen Weihe bestimmt, daß jemand ein Mitglied des bischöflichen Kollegiums ist ⁵...“

Die Ordnung der Bischöfe, welche dem Apostelkollegium im Lehramt und im Regieren folgt ... ist der höchsten über die ganze Kirche herrschenden Gewalt unterworfen. (Diese hat nicht ihresgleichen, N.d.R.), weil sie vollkommen und absolut ist; (sie hat in ihrer Art keinen Mangel und vermag auch allein alles zu tun, N.d.R.).⁶

Der Flicker-Charakter der vorausgehenden Erklärung (nota explicativa prævia)

Da der Text von *Lumen gentium* hinsichtlich der Rechtgläubigkeit schwere Probleme verursachte, stellte Paul VI. folgende Erklärung auf (nota prævia). Ihr Platz war nicht am Anfang, sondern am Ende des Textes, das heißt, sie hätte vorausgehen sollen, aber sie kam nachher. Die „Nota prævia“ freilich hob die Doppeldeutigkeit und die Irrtümer des Textes von *Lumen gentium* auf. Doch auch die hier verbleibenden doppeldeutigen Stellen wollen wir betrachten.

„Das Kollegium ist nicht streng juristisch zu verstehen, sondern besitzt gleichsam einen festen Stand.⁷ ... Eine Person wird Mitglied des Kollegiums aufgrund der Bischofsweihe,⁸ ... und wegen der hierarchischen Teilnahme mit dem Oberhaupt des Kollegiums.⁹

Die Parallelität zwischen Sankt Peter und den Aposteln auf der einen Seite und dem obersten Pontifex und den Bischöfen auf der anderen Seite, schießt nicht die Übermittlung der außergewöhnlichen Macht der Apostel auf die Bischöfe ein.... Tatsächlich muß die kanonische oder juristische Bestimmung von Seiten der kirchlichen Autorität hinzukommen. Auch das Bischofskollegium ist der obersten Vollmacht der universellen Kirche unterworfen. Folglich stimmt das Kollegium notwendigerweise und immer mit seinem Oberhaupt überein.¹⁰ ... Der römische Pontifex ist das Oberhaupt des Kollegiums; er allein kann etliche den Bischöfen nicht zustehende Handlungen verwirklichen.“¹¹

Da kann man sehen, daß die Kollegialität (*Lumen gentium* Nr. 22) damit verbunden ist, mag auch diese Verbindung unklar und ver-

schwommen sein, (die Ursache dafür ist die vorausgestellte Anmerkung *nota prævia*; einerseits bekräftigt sie die Unterordnung der Bischofsgemeinschaft unter den Papst, andererseits hielt sie aber die Zweideutigkeit aufrecht, welche zwischen der eigentlichen, notwendigen und ständigen obersten Gewalt des Lehramtes und der Jurisdiktion in der Universalkirche und der gemilderten Form des Konziliarismus oder des Gallikanismus besteht, da beide Richtungen dazu neigen, dem ökumenischen Konzil,¹² die oberste Gewalt über die Universalkirche anzuerkennen, obwohl nur der Papst sie besitzt.¹³

Der von *Lumen gentium* gebrauchte Begriff von der bischöflichen Kollegialität geht aufgrund der *nota prævia* nicht so weit, sondern betrachtet die Körperschaft der Bischöfe immer als die zusammen mit dem Papst feste und notwendige Gemeinschaft, welche die bestehende höchste Macht der Jurisdiktion und des Lehramtes in der universalen Kirche ausmacht, aber allein mit Weihe des Bischofs. (Diese Neuerung greift den Primat des Petrus auf implizite Weise an).¹⁴

Auch sie bekräftigt nicht die traditionellen Lehre, welche besagt, daß die bischöfliche Würde von Gott über den Papst zum Bischof kommt, wenn der nominierte Bischof geweiht ist. Die überlieferte Lehre sprach immer vom monarchischen und dem untergeordneten Episkopat, das heißt das Bischofsamt ist dem heiligen Petrus so untergeordnet wie der übrige Körper dem Haupt. *Lumen gentium* dagegen begann vom kollegialen Bischofsamt zu reden.

Während des Zweiten Vatikanischen Konzils erteilte die Lehre von der bischöflichen Kollegialität der Gemeinschaft der Bischöfe (zu dem der Einzelne durch alleinige oder vorherige Bischofsweihe in Einheit mit seinem Haupt (Nota prævia), d.h. dem Papst, gehört) eine stabile Macht und die Verantwortung über die gesamte Kirche und nicht nur über die einzelne Diözese des Bischofs; diese Lehre wurde von verschiedenen Kardinälen und Bischöfen, darunter Siri, Staffa, Carli und anfangs auch Parente, als nachteilig für die primäre Macht des Papstes angesehen, und sie bestritten, dass sie eine solide Grundlage in der Heiligen Schrift

habe. (Hubert Jedin, *Kurze Geschichte der Konzilien / Breve storia di concili*, Brescia-Roma, Morcelliana-Herder, 1978, S. 240).

Während des Zweiten Vatikanischen Konzils machten etliche Kardinäle und Bischöfe darauf aufmerksam, die Kollegialität bestehe darin, daß der geweihte Bischof dadurch ein Mitglied des bischöflichen Korpus wird – die Ordnungsgewalt stamme von dem weihenden Bischof,¹⁵ ohne daß er vom Papst die Macht der Jurisdiktion empfangen habe – er besitze daher aufgrund der Konsekrationsgewalt auch die Jurisdiktion. Aber niemals hat der Bischof ohne den Papst (vgl. *nota prævia*) in habitueller Weise die Jurisdiktion – der Modus ist nicht vorübergehend noch zeitlich begrenzt, sondern notwendig – die höchste Macht über die gesamte Kirche (vgl. Hubert Jedin, *Kurze Geschichte der Konzilien*, Zitat auf Seite 243).

Was die von Paul VI. später zur Lehre der Kollegialität nach *Lumen gentium* Nr. 22 hinzugefügte erklärende Anmerkung (*nota explicativa prævia*) betrifft, so hebt sie keineswegs die Lehrmeinung von dem unmittelbaren, göttlichen Ursprung – nicht über den Papst kommende – des bischöflichen Amtes und Auftrags auf; ebenso wie von der habituelleren und dauernden und beständigen Verantwortung des bischöflichen Kollegiums über die universelle Kirche und nicht allein über die Diözese des einzelnen Bischofs (vg. J. JEDIN, *Kurze Geschichte über die Konzile*, Zitat Seite 265). Auch wenn sie von der formell häretischen These des gemäßigten und tiefgehenden Konziliarismus abrückt und bekräftigt, daß die Bischöfe „zusammen mit und unter dem Papst“ handeln müssen, so bleibt doch die Doppeldeutigkeit bestehen; ebenfalls die falsche Neuerung, der schlimme Bruch mit der auf Gott und die Apostel zurückgehende Tradition und mit dem beständigen Lehramt der Kirche; neu ist auch das doppelte Subjekt der höchsten Gewalt des Lehramtes und der Herrschaft in der universalen Kirche, mag auch Papst und Bischofsgemeinschaft nicht (ganz) gleich und nicht (völlig) angepasst sein.

Unter den Progressisten gehörte Kardinal Franz König zu den leitenden Befürwortern der

bischöflichen Kollegialität gegen den Primat des hl. Petrus. In dieser Angelegenheit halfen ihm zwei junge Theologen, nämlich Karl Rahner und Joseph Ratzinger.¹⁶ Nach Königs Ansicht erhalten die Bischöfe die Jurisdiktion nicht vom Papst durch kanonische Mission, sondern direkt durch die Weihe, d.h. von Gott selbst; daraus folgt, daß sie zusammen mit dem Papst gleiches oder gleichwertiges Subjekt der Jurisdiktionsgewalt sind. Nach der katholischen Lehre,¹⁷ (vgl. die theologische Summe von Thomas von Aquin, S.Th II/II, q 39, a3) ist der Träger des Lehramtes und der Führer der Leitungsgewalt der Papst; wenn er will, kann er für eine gewisse Zeit (*ad tempus*) nicht aber auf gleicher Stufe die auf der ganzen Welt verstreute oder im Konzil vereinigte Gemeinschaft der Bischöfe mit sich verbinden.

Die Auffassung, daß die höchste Macht des Lehramtes und der Leitungsgewalt der Kirche vollständig auf zwei Subjekte verteilt ist und demnach die Kirche zwei Oberhäupter besitzt, hat bereits Papst Clemens VI. am 29. September 1325 verurteilt. Das Schreiben bestand in dem Brief „über gewisse Punkte an Mekhithar, – Super quibusdam ad Mekhithar“ – den Patriarchen der Armenier (DS 1050-1065, *De primatu Romanæ Sedis*).

Die Lehre von der Kollegialität haben in der Zeitschrift *Divinitas* (Nummer 1 aus dem Jahre 1964), welche Monsignore Antonio Piolanti leitete, zwei Artikel widerlegt; der eine stammt von Monsignore Dino Staffa und der andere von Monsignor Ugo Lattanzi. Diese Schreiben ließ Kardinal Ottaviani auf dem Konzil verteilen.

Was die vorangehende erklärende Note (*nota explicativa prævia*) angeht, gibt Alberigo als Quellen folgende Männer an, nämlich Mgr Prignon, Suenens, Charrue, Gerard Philips und Mgr Carlo Colombo. Das Schreiben ist laut Alberigo der Tatsache geschuldet, daß „Paul VI. in den letzten zwei Monaten unter starkem Druck der Extrem Rechten gestanden hat“. Man schien so weit zu gehen, sogar die Drohung zu erheben, das Konzil aufliegen zu lassen, sollte der über die Kollegialität abgestimmte Text

verabschiedet werden. Er wurde beschuldigt, als privater Doktor in Richtung Häresie zu neigen.¹⁸

Am 18. Oktober 1964 schickte der Claretiner Kardinal Arcadio Maria Larraona einen bestimmten Brief an Paul VI.; unter anderem stand da auch geschrieben, „es sei neu, unerhört und recht seltsam, daß die Lehre (nämlich von der Bischofskollegialität), welche man vor dem Konzil recht unseriös und wenig begründet ansah..., plötzlich durchgekommen sei, ja sogar solche Sicherheit und Reife erlangt habe, in einer Konzilskonstitution aufzutauchen. *Diese Tatsache widerspreche jeglicher kirchlichen Norm, sei es ganz oben bei den unfehlbaren Definitionen des Papstes, sei es auch bei den nicht unfehlbaren Lehren eines Konzils*“.¹⁹ ...

Das Schema (über die Kollegialität) verändert das Aussehen der Kirche. Tatsächlich wurde aus der monarchischen, die bischöfliche und kollegiale Kirche; dies geschah allein aufgrund der Bischofsweihe (wir reden nicht von der Jurisdiktion, die über den Papst zum Bischof kommt). Die Vorrangstellung des Papstes ist davon nicht berührt und bleibt gleichsam leer... Der römische Pontifex ist da nicht als der Fels bezeichnet, auf dem die Kirche Christi (Hierarchie und Gläubige) ruht, auch nicht als der Stellvertreter Christi auf Erden, also nicht derjenige welcher allein die Schlüsselgewalt repräsentiert. ... Insofern die *Hierarchie der Jurisdiktion* von der *Hierarchie des Ordens* getrennt ist, hat man sie gleichsam aus den Angeln gehoben. Wenn wir tatsächlich zugeben müßten, *die Bischofsweihe* würde auch die Ordnungsgewalt (das Priestertum) mit sich bringen, aufgrund des göttlichen Rechtes seien alle beiden Gewalten der Jurisdiktion (das Lehramt und das Leitungsamt,²⁰) nicht allein in der eigenen Diözese, sondern auch in der universalen Kirche, so würde die objektive und reale Unterscheidung von Ordnungs- und Jurisdiktionsgewalt auf künstliche, nominale, seltsame und schreckliche Weise wankend werden. Man beachte dies wohl, daß alles derart wäre, obwohl alle Quellen, die feierlichen, lehramtlichen Erklärungen auf dem Trienter Konzil und später klar verkündeten, diese Unterscheidung sei göttlichen Rechts!...

...Wäre das so, dann hätte die Kirche viele Jahrhunderte lang im direkten Gegensatz zum göttlichen Recht gelebt. Die Orthodoxen und teilweise auch die Protestanten hätten daher Recht gehabt, Angriffe gegen den Primat durchzuführen“.²¹

Auch kürzlich zitierten die Professoren Nicolas Warembourg (er lehrt an der Sorbonne in Paris die Geschichte des Rechts) und Cyrille Dounot (Professor für Rechtsgeschichte an der Universität von Clermont) das von Cyrille Dounot verfaßte Buch *La Déposition du Pape hérétique / Die Absetzung des häretischen Papstes*, (Paris, Mare & Martin, 2019). Im 11. Kapitel steht dort: Der Pontifex und der Souverän. Die unauflösliche Hoheit des Papstes (die Autoren zitierten das Buch des Benediktiners Dom P. De Wooghth, nämlich die Gewaltfülle des Konzils und die Autorität des Papstes auf dem Konzil von Konstanz). Das Dekret *Hæc Sancta Synodus vom 6. April 1415 Paris. Cerf 1965. Daß auch (quoque) die Konstitution Lumen Gentium*, „*das Bischofskollegium zum habituellen Subjekt über die ganze Kirche macht, mit und unter dem römischen Pontifex*“. Diese semikonkiliaristische Theologie ging auch in den neuen 1983 erschienenen Kodex über (CIC, can 336 und 337).

Wie man freilich gut sehen kann, behält trotz der vorausgehenden erklärenden Note die Konstitution *Lumen Gentium* ihre konziliaristische Ausrichtung (Potentialität), denn sie neigt dazu, den Papst unter den Bischöfen als den Ersten zu halten (primus inter pares) und den Jurisdiktionsprimat des Papstes indirekt aufzuheben oder wenigstens abzuschwächen, obwohl diese päpstliche Vorrangstellung in der heiligen Schrift und in der göttlichen apostolischen Tradition enthalten ist, und diese Wahrheit das Erste Vatikanische Konzil unfehlbar festgelegt und definiert hat.

Dieser Artikel über die Beziehungen zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt wird drei Teile enthalten: 1.) den Ursprung der bischöflichen Gewalt, was in folgendem Abschnitt behandelt wird; 2.) die Gewalt des Bischofs in seiner Diözese; 3.) die bischöfliche Gewalt in der universalen Kirche.

Der Ursprung der bischöflichen Gewalt (erster Teil)

In der Vollmacht, die Kirche zu leiten, sind die Bischöfe aufgrund des göttlichen Rechts die Nachfolger der Apostel.

Die Art und Weise, wie diese Gewalt zu den Bischöfen kommt, wollen wir in diesem Artikel behandeln. Wie wir oben gesehen haben, gibt es in dieser Hinsicht zwei Thesen (wenigstens galt dies bis 1943/1958. Damals hat Pius XII. in drei aufeinanderfolgenden Rundschreiben, welche er nacheinander zitierte, diese Frage behandelt und gelöst. Sie konnte bis damals frei erörtert werden, aber später nicht mehr, nachdem er dazu drei lehramtliche Erklärungen abgegeben hatte.

Die erste These will nachweisen, daß die Vollmacht zum Bischof direkt von Gott kommt; der Papst dagegen kann nur den Bischof auswählen; darauf gibt ihm Gott die lehramtliche und leitende Gewalt über seine Diözese. Dagegen behauptet die zweite These, die Gewalt komme zum Bischof von Gott her, wobei der Papst vermittelt; der Papst bezeichnet nicht nur die Person, die es zu erwählen gilt, sondern überträgt ihr auch die Gewalt zu leiten und zu lehren. Die Weihewalt dagegen komme zum Bischof direkt von der Bischofsweihe. Diese Frage wurde auf dem Konzil von Trient diskutiert (ohne zu einer Definition durch die Kirche zu gelangen). Sie wurde 1869 auf dem ersten Vatikanischen Konzil wieder aufgenommen aber 1870 aufgrund der Besetzung Roms unterbrochen, da das Konzil nicht abgeschlossen werden konnte.

Nachdem es die Unfehlbarkeit des Papstes und den rationalen Beweis der Existenz Gottes definiert hatte, konnte es die Frage, die auf dem Konzil von Trient diskutiert, aber nicht abgeschlossen worden war, nicht definieren. Sie blieb daher in der freien Debatte, auch wenn die Definition des Primats des Papstes zu dem Schluss führte, daß die Übertragung der Autorität auf die Bischöfe vom Papst ausgeht.

Die erste These

Die Jurisdiktion und das Lehramt kommt zum Bischof unmittelbar und direkt von Gott;

dies bewirkt die gültige Weihe. Der Papst braucht nicht vermitteln.

Auf dem Konzil von Trient vertraten diese Meinung die spanischen Bischöfe; ihr Leiter war Francisco de Vitoria (1483-1546). Auch Bischof Vasquez folgte ihnen. Papst Benediktus XIV behauptete, daß gute Gründe diese These bestärken (*Die diözesane Synode / De synodo dioecessana*, Buch I, Kapitel IV,2).

Demnach müssen wir klar festhalten: Obwohl Benedikt XIV. erklärte, daß gute Argumente diese erste Meinung stützten, fügte er hinzu, dass die zweite These sowohl wegen der äußeren Autorität der Autoren, die sie vertreten, als auch wegen des inneren Wertes der ihr zugrunde liegenden theologischen Überlegungen angemessener zu sein scheint (an angegebenen Ort, Note 103).

Folgende Theologen des 18. Und 19. Jahrhunderts, nämlich Pesch, Billot, De Groot, Straub, Bainvel, Palmieri, Van Noort, Hervé, Tanquerey, folgten dem zweiten Teil der von Benedikt XIV. gegebenen Erklärung und hielten die erste These für veraltet und weniger allgemein. Tatsächlich entspricht dieser zweite Teil in besserer Weise dem Primat des römischen Pontifex, verkörpert diese Stellung doch die höchste Autorität; unter ihr steht aufgrund des göttlichen Willens jede andere kirchliche Gewalt. Es ist nicht einsichtig, wie die Behauptung möglich sein soll, daß die Jurisdiktion der Bischöfe zu dem frisch geweihten Bischof direkt von Gott kommen sollte, und daß der Papst dabei nicht vermittelt. Daher besteht die allgemein vertretene These in der Feststellung, daß die Jurisdiktion und die Lehrgewalt von Gott zum Bischof kommt durch die Vermittlung des Papstes.

Dennoch muß man besonders hervorheben, daß auch nach dieser ersten These der geweihte Bischof seine Jurisdiktions- und Lehrgewalt nicht in erlaubter Weise ausüben darf, ohne daß ihm der Papst die legitime kanonische Mission gegeben hat; er darf nicht zuschauen, wie sein Jurisdiktionsprimat falsch behandelt wird.

In diesem Fall bleibt die Leitungs- und Lehrgewalt des geweihten Bischofs an die vom Papst übergebene kanonische Mission gebun-

den. Ähnlich ist der Fall des ordinierten Priesters; er muß vom Bischof die Erlaubnis und Jurisdiktion erhalten, von den Sünden loszusprechen.

Die Theologen, welche diese These vertreten, bringen da zwei Argumente vor, um ihre Meinung zu beweisen.

Das erste Argument : Was die Gewalt angeht, seine Diözese leiten zu dürfen, ist der katholische Bischof der unmittelbare Nachfolger der Apostel. Nun aber haben die Apostel ihre Autorität nicht durch die Vermittlung von Sankt Peter, sondern direkt von Gott erhalten.

Diese Ansicht wird damit begründet, daß der Bischof in der Leitung der Kirche der Nachfolger der Apostel ist, aber nicht durch unmittelbare und direkte göttliche Mission. Doch dieser Umstand war nur ein persönliches Privileg der Apostel, was den Bischöfen nicht weitergegeben wurde. Daher erhalten die Bischöfe ihre Autorität nur durch die Nominierung vom römischen Pontifex, denn jegliche Autorität in der Kirche gehört dem Papst.

Das zweite Argument stammt von Heiligen Paulus. (vgl. die Apostelgeschichte XX, 28); bei seiner Predigt an die Bischöfe von Asien versichert dieser Apostel, der Heilige Geist hätte sie eingesetzt, die Kirche Gottes zu leiten („*vos posuit Spiritus Sanctus regere Ecclesiam Dei*“). Daher kommt die Schlußfolgerung, die Bischöfe würden die Leitungsgewalt nicht vom Papst, sondern unmittelbar von Gott durch die Weihe erhalten.

Dieser These entspricht die Ansicht, der hl. Paul lehre da nur den göttlichen Ursprung der Bischofsgewalt, jedoch nicht die unmittelbare, direkte Übergabe dieser Gewalt von Gott an die Bischöfe. Die Gewalt des Bischofs kommt ihnen von Gott durch die Vermittlung des Papstes zu; der Widerspruch zur Unterweisung von Sankt Paul existiert nicht.

Gewisse Bischöfe, welche diese These vertreten, meinen, sie würde die Gefahr vermeiden, die von Jesus Christus angestrebte ordentliche

Regierungsgewalt über die Diözese zu vernichten. Wenn die Bischöfe tatsächlich ihre Jurisdiktion unmittelbar und direkt vom Papst erhielten, dann wären sie keine ordentlichen Hirten, sondern eher Stellvertreter des Papstes.

Dieser These entspricht die Folgerung, nichts stehe im Wege, daß es in demselben Territorium zwei ordentliche Obere gäbe, wobei der eine vom anderen abhängt (z.B. der Bischof vom Erzbischof).

Darüber hinaus hat das Erste Vatikanische Konzil erklärt, der Primat des Papstes lasse die Jurisdiktion und die direkte und unmittelbare Gewalt der Bischöfe unberührt, ja verstärke sie sogar in einem gewissen Sinne (DB, 1828).

Die zweite These

Andere Theologen meinen, die Bischöfe würden ihre Jurisdiktion nicht unmittelbar von Gott mittels der Bischofskonsekration erhalten, sondern vom Papst mittels der kanonischen Nominierung.

Ihre Argumente können wir auf folgende Weise zusammenfassen:

Der Jurisdiktionsprimat des Papstes, welcher ein Glaubensdogma darstellt, führt unweigerlich zu dem Schluss, dass der Bischof seine Jurisdiktion nicht allein von dem Empfang der Bischofsweihe, sondern direkt von der kanonischen Nominierung des Papstes erhält.

Der theologische Beweis sieht folgendermaßen aus:

Entsprechend dem katholischen Glauben besitzt der Papst die höchste universale Gewalt in der Kirche. Daher ist er die Quelle jeglicher kirchlichen Autorität. Dagegen wäre die Meinung, die Bischöfe hätten ihre Jurisdiktion nicht durch die Vermittlung des Papstes, sondern direkt von Gott, irrig und falsch. In diesem Fall gäbe es in der Kirche tatsächlich der Zahl nach nicht nur ein einziges Prinzip der Autorität, sondern zwei. Deshalb müssten wir, um das Dogma des päpstlichen Primats zu retten, die Auffassung vertreten, die Bischöfe erhielten ihre Jurisdiktion nicht von Gott, sondern unmittelbar vom Papst.

Diese zweite These gründet moralisch betrachtet auf der einmütigen Übereinstimmung

der Väter; außerdem vertritt der heilige Thomas von Aquin in der *Summe gegen die Heiden* (*Summa contra Gentiles*, Buch IV, Kapitel 76) die Lehre, in der Kirche komme jede Autorität vom römischen Pontifex. Der engelsgleiche Lehrer entwickelt dafür folgende theologische Überlegung: In der streitenden Kirche darf es nach dem Beispiel der triumphierenden Kirche nur ein einziges höchstes Oberhaupt geben. Nun hat Christus dem seligen Petrus den Primat verliehen, um zu zeigen, daß „durch die Vermittlung vom Apostel Petrus alle anderen die Schlüsselgewalt erhalten und so die Einheit der Kirche bewahren.... Auf diese Weise wird der Irrtum jener Personen ausgeschlossen, die den Gehorsam verweigern und die Unterordnung unter Petrus vernachlässigen; sie anerkennen nicht seinen Nachfolger, den römischen Pontifex, den allgemeinen Hirten der ganzen Kirche“.

Der heilige Bonaventura von Bagnoregium vertritt in seinem Werk *Breviloquium* (Kurzgespräche) im Teil VI, Kapitel 12 dieselbe Lehre, wenn er schreibt: „Der eine Vater der Väter heißt deshalb Papst, insofern er der eine, der erste und höchste geistige Vater aller Väter und Hirten ist. Er ist auch der einzige Bräutigam aller Gläubigen und der Hierarchie selbst, das individuelle Oberhaupt, der höchste Pontifex, der Vikar von Christus, die Quelle, der Ursprung und die Regel aller kirchlichen Fürsten; da er gleichsam das Haupt ist, reicht seine Macht bis zu den unteren Mitgliedern der Kirche“.

Die vom Kodex des kanonischen Rechts (1917, can 334, § 3) empfangene und anerkannte Praxis der Kirche, läßt zu, daß der vom Papst gewählte und ernannte Bischof die Erlaubnis besitzt, selbst wenn er nicht geweiht ist, die Jurisdiktion auszuüben. Tatsächlich erhält der Bischof den kanonischen Besitz über seine Diözese nicht durch die Weihe, sondern durch den Empfang und den kanonischen Beweis, daß er im Kapitel seiner Kathedrale vom Papst die apostolische Nominierung erhalten habe. Das wäre vollkommen unmöglich, wenn die Bischöfe durch die heilige Ordination ihre Autorität von Gott allein empfangen hätten.

Das Magisterium von Papst Pius VI. lehrt durch das Breve *Super soliditate* vom 28. November 1786, der Papst besitze die Schlüssel zum Königreich des Himmels, insofern er von Gott die Macht empfangen hat, zu binden und zu lösen – so etwas hat kein anderer Bischof jemals erhalten – alle anderen Bischöfe empfangen ihre Gewalt von dem Papst. Der Papst dagegen erhält von Gott die höchste Gewalt“ (DB, 1500).

Auch die beiden Theologen, der heilige Robert Bellarmin (*De Romano Pontifice*, Buch IV, Kapitel XXIV) und Franziskus Suarez (*De Legibus*, Buch IV, Kapitel IV, Nr. 5) haben diese These dargelegt und unterstützt.

Die von Pius XII. vertretene und durch die Überlieferung bekannte klare Lehre löst das Problem

Die überlieferte katholische Lehre [von der Kirche, ²² beständig gelehrt und daher unfehlbar], welche auch die Beziehungen zwischen dem Papst ²³ und den Bischöfen, ²⁴ regelt und bis zur Mitte des Jahres 1958 galt, hat Papst Pius XII., was die Lehr- und Leitungsgewalt der universalen Kirche angeht hervorgehoben und aufrecht erhalten.

Die universale Kirche lehrt, daß die Jurisdiktion von Gott auf den Bischof übergeht, **1.)** durch die Vermittlung des Papstes und nicht direkt durch Gott, d.h. der höchste Pontifex gibt dem Bischof die Jurisdiktionsgewalt, aber nicht gleichzeitig mit der Bischofsweihe;²⁵ diese geht durch die Delegation des Papstes vom weihenden Bischof auf den geweihten Bischof. **2.)** Nicht über die ganze Welt, sondern nur über seine einzelne Diözese (sie ist ihm nicht vom weihenden Bischof sondern vom Papst anvertraut). **3.)** Darüber hinaus gilt noch folgendes: Wenn der Papst will, kann er die Gemeinschaft der Bischöfe daran teilnehmen lassen. (Es ist im strengen Sinne nicht exakt und korrekt, vom Kollegium der Bischöfe zu reden, sondern nur vom Kollegium der Apostel),²⁶ über seine oberste Gewalt der Lehr- und Leitungsgewalt über die universelle Kirche.²⁷

– sei es, daß **a)** der Papst sie im ökumenischen Konzil zeitlich begrenzt für die Dauer dieser Versammlung vereint.²⁸

– sei es, daß **b)** die Bischöfe ein jeder in seiner eigenen Diözese, in der Welt verstreut waren aber nur während der Zeit, in welcher der Papst von ihnen verlangte, mit ihm über eine Frage des Glaubens oder der Moral zu sprechen und festzusetzen, daß sie für die universale Kirche verpflichtend seien.²⁹

Die Ordnungsgewalt ist (mittels des Messopfers) auf die Verherrlichung Gottes und das Heil der Seelen (mittels der Sakramente) ausgerichtet. Die Gewalt der Jurisdiktion hat das Ziel, die Gläubigen in der Ordnung auf das ewige Leben hinzuleiten; sie ist untergeteilt in; **a)** das Lehramt – dies ist die Macht, die geoffenbarte Wahrheit ohne Irrtümer darzutun und unfehlbar zu lehren; **b)** die Gesetzgebung; sie ist die Gewalt, Gesetze zu machen, zu richten und bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Die ökumenischen Konzile sind für das gute Vorankommen des Lebens in der Kirche angemessen und notwendig.

Freilich dürfen wir nicht behaupten, daß es für ihre göttliche Einsetzung genügend Beweise gibt. Etliche Theologen jedoch folgen dem nicht oft vorkommenden Urteil, daß die ökumenischen Konzile göttliche Einrichtung seien, indem sie sich auf die Autorität des einzigen Kirchenvaters stützen, der allein dies gelehrt hat, nämlich der heilige Papst Gregor der Große in seinem Brief I, 1, 24°. (Vgl. Wernz-Vidal II, S. 524, zit. in A. Piolanti, *Enciclopedia Cattolica* 1950, Band IV, Koll. 167-173, Stichwort „Concilio“. Vgl. derselbe Autor in *Dizionario di teologia dommatica*, Rom, Studium, IV. Aufl. 1957, S. 84, Stichwort *Concilio*).

Sicherlich sind die ökumenischen Konzile apostolische Einrichtungen. Tatsächlich hat der heilige Apostel Petrus im Jahre 50 zu Jerusalem das erste ökumenische Konzil einberufen und abgehalten. Alle Apostel, einschließlich auch der hl. Paulus haben daran teilgenommen, um den Streit zwischen den zum Judentum neigenden Personen (ihr Haupt war der heilige Jakobus) und dem hl. Paulus beizulegen. Dies beweist folgende Wahrheit: Wenn die Kirche

keine göttliche Einrichtung gewesen wäre und nicht den Beistand Christi bis ans Ende der Welt hätte, dann hätte sie trotz der heiligen Lebensführung der Apostel bereits im ersten Jahrhundert aufgehört zu existieren. Bereits damals, etwa 18 Jahre nach dem Tod Christi erörterten sie wesentliche Fragen des Glaubens für das kirchliche Leben des neuen und ewigen Bundes Christi. Das kirchliche Leben ist zur Ordnung des Alten Bundes so wesentlich verschieden, wie die Wirklichkeit vom Schatten (die Wahrheit und die Realität vertreiben den Schatten und die äußere Gestalt, (*umbram fugat veritas*), so sagt im Fronleichnamshymnus „Pange lingua“ der hl. Thomas von Aquin.)

Außerdem sind die im Konzil vereinten Bischöfe, was die Materie der Moral und des Glaubens der universalen Kirche betrifft, wahre Richter und Meister, weil sie von Gott die Macht dafür empfangen haben; der Vermittler ist der Papst; er hat sie zum Konzil gerufen und sie an seiner höchsten, absoluten und vollständigen Gewalt im Lehramt und in der Leitung der universalen Kirche teilnehmen lassen. Daher sind die auf dem Konzil mit und unter dem Papst getroffenen Entscheidungen der Bischöfe nicht nur einfache Ratschläge, sondern echte Definitionen und wirklich verpflichtende Rechtsakte. Wenn die Bischöfe tatsächlich dem Papst untergeordnet sind, dann haben sie an der höchsten Macht von Petrus und seiner Nachfolger teil. Es ist wichtig, im einzelnen genau festzulegen, daß die Bischöfe in der universalen Kirche Meister und Richter sind; die Art und Weise ist nicht vollständig und absolut (oder von jeder anderen höheren Gewalt gelöst), sondern untergeordnet und abhängig vom Papst. Daher ist der Papst für die universale Kirche keine zufällige, sondern wesentliche Gestalt. Genau das wollen die Anhänger des Konziliarismus und kollegialen Episkopalismus; dasselbe gilt daher auch für das Leben der Kirche und für die Gültigkeit des ökumenischen Konzils. Ähnlich wichtig und wesentlich wie das Haupt für das Leben des Körpers ist. (vgl. den heiligen Robert Bellarmin, *Die Konzilien / De Conciliis* I, 18). Daher dürfen wir nicht gegen die Ansicht des Papstes an die Meinung der Bischöfe appellieren.

Auch wenn der Papst die Bischöfe im Konzil vereinigt (und sie an der höchsten Gewalt des Lehramtes und des leitenden Amtes teilnehmen läßt),³⁰ so bleibt der reale Unterschied bestehen. Er ist nicht angepasst oder gleich, weil der Papst immer das Oberhaupt, die Bischöfe immer der unter dem Oberhaupt befindliche Körper bleibt.

Wie das Leben des Menschen nur die Sache ist, welche von der Seele stammt und durch den ganzen vom Kopf geleiteten Körper kommt, so ist die Unfehlbarkeit über die ganze Kirche (Bischöfe und Gläubige) verteilt, aber vom Papst abhängig; der Papst aber kann die Unfehlbarkeit auch vollständig ausüben, er braucht die Zustimmung der Kirche (Bischöfe und Gläubige) dazu nicht.³¹

Im nächsten Artikel werden wir die Machtbefugnisse des Bischofs in seiner Diözese betrachten.

Gabriel

sì sì no no 15. Januar 2022

Anmerkungen

1: Hier wird die Gemeinschaft der Bischöfe mit dem Kollegium der Apostel verglichen; doch selbst wenn die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, besitzen sie doch nicht alle apostolischen Vorrechte; als Beispiel diene die direkte Wahl der Apostel von Seiten Christi oder die von Jesus allein den Aposteln verliehenen Jurisdiktion über die ganze Kirche. Der (heutige) Bischof hat nur die Regierungsgewalt über die eigene Diözesankirche.

2: Wäre die Natur des Episkopates kollegial, so wäre die Kirche nicht monarchisch aufgebaut und strukturiert.

3: Dieser Satz ist nicht genau, weil auf dem gewöhnlichen Konzil der Papst das Oberhaupt darstellt, die Körperschaft der Bischöfe jedoch dem Papst untergeordnet ist.

4: Diese Behauptung ist nicht korrekt, denn der Papst wählt zuerst den künftigen Bischof und verleiht ihm die Jurisdiktion, dann obliegt dem Papst auch die Aufgabe, ihn zu weihen. Wenn er aber will, kann er einem Bischof die Macht erteilen, den zum Bischofsamt auserwählten Mann zu weihen.

5: Diese Behauptung stimmt nicht, denn bevor der Bischof die Weihe erhält, muß er die Jurisdiktion emp-

fangen; die Jurisdiktion aber kommt über den Papst von Gott her.

6: Es bleibt das doppelte Subjekt der höchsten Gewalt und der Jurisdiktion in der Kirche, nämlich der Papst und das Episkopat; die Würde und das Amt des Bischofs ist, wie die vorausgehende Anmerkung (*nota prævia*) aussagt, auch der höchsten und vollkommenen Gewalt in der Kirche unterworfen (*subiectum supremæ ac plenæ potestatis in universam Ecclesiam*). Dagegen ist das (herrschende) Subjekt allein der Papst, denn er will den Episkopat an seiner höchsten Vollmacht teilnehmen lassen. Die Art und Weise jedoch ist zeitlich begrenzt und kommt dem höchsten Pontifex nicht gleich, weil er die Ursache darstellt, daß die Würde und das Amt des Bischofs am Lehramt und der Jurisdiktion teilnimmt.

7: Hat es teil und zwar auf gleicher Ebene an der höchsten und obersten Gewalt des Lehramtes und der Regierung des Papstes? Diese Formulierung ist ungenau.

8: So ist es nicht. Tatsächlich ist die Erklärung nicht richtig, daß der Papst zuerst die Jurisdiktion verleiht, wenn er einen Bischof ernennt und nur dann den Bischof konsekriert.

9: Vielmehr wird die Jurisdiktion auf die Weihe verschoben. Tatsächlich verschiebt sich die Jurisdiktion (oder die hierarchische Gemeinschaft) auf die Weihe (oder die Ordnungsgewalt). Er bekräftigt die Notwendigkeit der Jurisdiktion, stellt sie aber nicht vor die Bischofsweihe, so als ob die Jurisdiktion dem Bischof nur aufgrund seiner Weihe zustünde.

10: Auch die „Bischofsgemeinschaft“, die „notwendigerweise immer mit ihrem Oberhaupt übereinstimmt, ist der obersten Vollmacht der universellen Kirche unterworfen“. Dies ist die große Neuerung von *Lumen gentium*; auch in der vorausgehenden Anmerkung „*nota prævia*“ bleibt sie bestehen. Der Papst ist nicht mehr aufgrund der Natur der höchsten Lehr- und Herrschergewalt der universalen Kirche allein die führende Person. Nur wenn er will, kann er bewirken, daß die in einem Konzil vereinten und auf der ganzen Welt verstreuten Bischöfe an seiner Macht teilhaben. Das geschieht auf temporäre Weise durch Teilnahme und durch Unterordnung. Die überlieferte Lehre ist eindeutig und klar, *Lumen gentium* dagegen doppeldeutig, wenn nicht schwerwiegend fehlerhaft. Etliche Punkte brechen mit der traditionellen Lehre und halten den Bruch aufrecht. Dies ist auch bei der vorausgehenden Anmerkung „*nota prævia*“ der Fall, obwohl sie versucht hat, einige feste Punkte der katholischen Lehre zu betonen und darauf Wert zu legen.

11: Wenn 1.) „der römische Pontifex das Haupt des Kollegiums ist und nur er allein gewisse Handlungen vornehmen kann, da sie den Bischöfen keineswegs zustehen“, wie kann man diese zweite Behauptung mit der vorhergehenden vereinigen, welche besagt, daß 2.) „die Gemeinschaft der Bischöfe immer mit ihrem Haupt notwendigerweise übereinstimmen muß,... und sie auch der obersten Vollmacht der gesamten Kirche untergeordnet sein muß?“ Hier finden wir den offenkundigen

Widerspruch; er scheint ausdrücklich gemacht worden zu sein, um die Konzilsväter, welche der richtigen, orthodoxen Lehre anhängen und auch die Vertreter der neomodernistischen Lehre zufrieden zu stellen.

12: Das ökumenische Konzil (CIC 1917, can 222-29) hat Teil an der obersten totalen Vollmacht des Papstes; daher besitzt es nicht auf vollkommene und unabhängig Weise die oberste Macht des Papstes. Allein der Papst kann das ökumenische Konzil ansagen. (Vgl. A. PIOLANTI, *Enciclopedia Cattolica*, Città del Vaticano, 1950, Band IV, Spalte 167-73, Stichwort *Concili*).

13: Dagegen weist der radikale Konziliarismus und Gallikanismus dem Episkopat direkt die höchste Macht zu, und zwar ohne Petrus und über dem Petrus (*sine Petro et supra Petrum*).

14: vgl. U. Lattanzi, *Il primato romano / Der römische Primat*, Brescia, 1961.

15: Dem Papst allein obliegt die Ernennung und Weihe des künftigen Bischofs, eine Weihe, die der Papst an einen anderen Bischof delegieren kann (CIC, 1917, can. 953).

16: AS, Band 3, Kap. III, Seite 55.(

17: vgl. die theologische Summe von Thomas von Aquin, S.Th II/II, q 39, a3.

18: Von Monsignore Albert Prignon au Kardinal Suenens gesendete Tonbandaufnahme Ende Juni 1964, F-Prignon, 828, Zitat aus G. ALBERIGO, *Die Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils / Storia del Concilio Vaticano II. Die Kirche als Kommunion / La Chiesa come comunione* September 1964 auf 1965, Bologna, Il Mulino, 1999, Band IV, S. 86, Anmerkung 216.

19: Das Zweite Vatikanische Konzil ist nicht unfehlbar, weil es nichts definieren und etwas zu glauben verpflichten wollte – der ausdrückliche Wille von Johannes XXIII. und Paul VI. besagt, das Konzil ist nicht dogmatisch, sondern pastoral. (Vgl. Kardinal Joseph Ratzingers *Rede auf der Bischofskonferenz von Chile* am 13. Juli 1988: „Das zweite Vatikanische Konzil erklärte, kein Dogma zu definieren, sondern machte absichtlich folgende Aussage, auf einem bescheidenen Niveau zu bleiben, wie ein einfaches rein pastorales Konzil.“ / Zeitschrift: *Il Sabato*, Nr. 31, 30. Juli – 5 August 1988.

20: Normalerweise spricht die (richtige) Theologie von der dreifachen Gewalt, nämlich der Gewalt der Ordnung (sacerdotium), der Gewalt der Jurisdiktion (imperium) und der Gewalt der Unterweisung (magisterium); dagegen spricht das kanonische Recht nur von zwei Gewalten, nämlich der Ordnung und der Jurisdiktion; in dem zuletzt genannten Begriff ist auch die Gewalt des Lehramtes mit eingeschlossen (CIC 1917, Kanon 196-210)

21: Zitat nach Marcel Lefebvre, *Ich klage das Konzil an / J'accuse le Concil*, Martigny, Edition Saint Gabriel, 1976, Seite 89-98).

22: vgl. Pius IX., Brief an den Bischof von Monaco, *Tuas libenter* (vom 21. Dezember 1863); darin lehrt der Pontifex, daß die Lehre über den Glauben und die Sitten, welche das kirchliche Lehramt beständig vorlegt, nicht falsch sein kann, daher frei von Irrtümern ist und unfehlbar wahr sein muß. Was die bischöfliche Kollegialität angeht, welche die Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdiktion nicht korrekt mehr behandelt – wie es vor dem Vatikanum II geschah – so muß man wissen, daß alle Quellen und feierlichen Erklärungen der Doktrin, seien sie auf dem Konzil, seien sie danach geschehen, proklamieren, daß der rechte Unterschied zwischen der Ordnungsgewalt und der Jurisdiktion göttlichen Rechts ist und die Jurisdiktionsgewalt vom Papst an den Bischof geht, bevor die sakramentale Ordnungsgewalt gegeben ist. Vergleiche den hl. Thomas von Aquin: *Die theologische Summe*, S. Th. II-II, Frage 39, Artikel 3; das Konzil von Trient, Sitzung XXIII, DB 938-968; E. Ruffini, *Die Hierarchie der Kirche / La gerarchia della Chiesa*, Rom, 1921; L. Billot, *Die Kirche Christi / De Ecclesia Christi*, rom 1927, Band 1; A. Ottaviani, *Die Institutionen des öffentlichen Kirchenrechts / Institutiones Juris Publici Ecclesiastici*, Rom, 1936, Band I; A. Larraona, *Die öffentliche Regierungsgewalt im kanonischen Recht / De potestate dominativa publica in jure canonico*, in den Akten des internationalen Rechtskongresses / Acta congressus juridici internationalis, IV Rom, 1937, s. 145-180; A. Piolanti, *Die katholische Enzyklopädie/ Enciclopedia Cattolica*, Vatikanstadt, 1951, Band VI, Spalte 82-83, Stichwort *Gerarchia ecclesiastica*.

23: Der Papst hat die höchste Macht (die über allen steht und von jeder anderen menschlichen, kirchlichen Macht, zum Beispiel von der Gewalt der Bischöfe und Konzilen unabhängig ist) und die volle Macht der Jurisdiktion über die ganze Kirche darstellt (dieser totalen Macht fehlt nichts in ihrer Art in Bezug auf jede menschliche Macht selbst genügend, nicht aber was Gott betrifft. CIC, 1917, Kanon 218). Daher ist die Kirche durch den Willen Christi monarchisch und der Papst gleichsam ihr König. Durch die Institution und durch das göttliche Recht sind alle Diözesen, alle Bischöfe und alle Gläubigen Untertanen des Papstes. Allein mit dem Papst bildet die Kirche Christi die Einheit. Der Papst ist tatsächlich das Oberhaupt; dies gilt nicht für die einzelne Glaubensgemeinschaft (z. B. die sogenannte orientalischothodoxe und anglikanische Kirche); sie sind ja getrennt von Rom, gegenüber ihren Bischöfen hat der Papst nach ihrer Ansicht nur den Primat der Ehre.

Der Papst hat den Jurisdiktionsprimat, insofern er der Nachfolger von Sankt Peter ist; Jesus hat dem Apostel Petrus und dessen Nachfolger (die römischen Pontifices) als höchstes Haupt der ganzen Kirche eingesetzt. Durch die göttliche Einsetzung erhält der Papst die ganze Fülle seiner Jurisdiktionsgewalt sofort nachdem er die Wahl im Glauben empfangen hat direkt von Gott und nicht durch die Vermittlung von Kardinälen. Das gilt

auch dann, wenn er noch nicht ist und von dem Dekankardinal konsekriert wird. Die Jurisdiktionsgewalt erhält der Papst also direkt von Gott, nachdem er sie angenommen hat, während er die Weihewalt, falls er sie noch nicht hat, vom Bischof (dem ältesten der Kardinäle) durch die Bischofsweihe erhält.

24: Durch göttliche Einsetzung sind die katholischen Bischöfe die Nachfolger der Apostel; sie stehen ihren jeweiligen Diözesen vor und regieren sie unter der Autorität des Papstes; dagegen stehen sie nicht an der Spitze der allgemeinen Kirche, weil das die Aufgabe des Papstes ist, und dieser doch der Nachfolger von Sankt Petrus, dem Haupt der Apostel ist. (Vgl. Papst Johannes XXII., die Konstitution *Licet iuxta doctrinam*, vom 23. Oktober 1327, gegen Marsilius von Padua geschrieben, DB 498; Martin V., Konzil von Konstanz, VIII. Sitzung, 4. Mai 1415 gegen Jan Wycliff und Sitzung XV, 6. Juli 1415 gegen Jan Hus, DB 675 ff, Konzil von Trient, Sitzung XXIII, Kapitel 4, DB 960. Erstes Vatikanisches Konzil, Sitzung IV, Kapitel 3, DB 1828; hl. Pius X., das Dekret *Lamentabili*, 3. Juli 1907, DB 2050; derselbe, *motu proprio Sacrorum Antistitum*, 1. September 1910, DB 2014; CIC 1917, Kanon 329). Der Episkopat ist eine göttliche Einrichtung; insofern die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, muß diese Sache bis ans Ende der Welt dauern, denn das Papsttum ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Konstitution der Kirche. Freilich besitzen die Bischöfe in ihren Diözesen nicht die volle und totale Gewalt. Diese Gewalt ist vollkommen, in ihrer Art fehlt nichts, sie ist wirklich die höchste, weil sie nicht von einer höheren menschlichen Macht abhängig ist; die Bischöfe hängen vom Papst ab; der Papst hat die ganze Kirche unter sich. Die Bischöfe hängen vom Papst ab, wenn sie das vom Papst übergebene Territorium oder die von ihm anvertraute Diözese regieren.

25: Wenn der Papst einen Bischof auswählt und ihm die Nominierung vermittelt, dann macht er ihn aktuell zum Bischof, was die Jurisdiktionsgewalt angeht (CIC 1917 can 329); die Gewalt der Ordination wird nur durch die Bischofskonsekration übertragen; die Übertragung aber darf nicht über drei Monate nach der Nominierung geschehen; sie obliegt dem Papst; dieser kann einem anderen Bischof die künftige Hirtenweihe übertragen. Daher sind die Gewalt der Ordination und der Jurisdiktion nicht nur real, sondern auch von der Zeit her betrachtet verschieden.

26: Im strengen und rechtlichen Sinne ist der Korpus das Zusammensein ungleicher Teile; zum Beispiel im menschlichen Körper liegt der Kopf höher als die Beine, das Herz, die Leber, die Nieren; die Lungen sind lebendige Organe, die Finger dagegen nicht. Freilich auch sie machen einen Teil des Körpers aus; sie bilden jedoch nur die sekundären Glieder. So drückt der Begriff „der Korpus der Bischöfe“ klar aus, daß der Papst ihr Oberhaupt ist. Das Kollegium hingegen ist eine Ansammlung gleichberechtigter Personen, die von einem

(von ihnen gewählten) Präsidenten vertreten werden, der nur der primus inter pares des Kollegiums ist. Zum Beispiel: ein Kollegium von Rechtsanwälten hat einen gewählten Präsidenten der Anwälte. Er repräsentiert das gesamte Kollegium, aber ist nur ein Anwalt wie alle anderen; er verleiht den anderen nicht die Anwaltschaft, ist nicht ihr Oberhaupt, hat über sie nicht die Autorität der Jurisdiktion. Er repräsentiert sie nur als der gewählte Delegat, der sie nur in Fragen des praktischen Nutzens repräsentieren soll. Müssten die Anwälte jedes Mal am selben Tag zusammenkommen, um mit dem Justizminister zu diskutieren, wäre es viel weniger praktisch, als einen einzigen Präsidenten zu entsenden, der alle Anwälte vertritt. Der hl. Petrus war nach Mt XVI, 19 das Haupt der Apostel; wären sie aber von Christus direkt berufen (Mk VI, 7-13; Lk IX, 1-6) dann hätten sie von Jesus die Jurisdiktion über die ganze Kirche (Mt XVIII, 17f). Was die Apostel angeht, so spricht man vom „Kollegium der Apostel“; was die Bischöfe angeht, so empfangen sie die Nominierung und die Jurisdiktion vom Papst, das aber gilt allein für eine bestimmte Diözese; man redet juristisch nur vom Bischofskörper (vgl. F. Spadafora, *Biblisches Lexikon / Dizionario biblico*, Rom, Studium, dritte Auflage, 1963 Seite 50-52, Stichwort „Apostoli“).

27: Aufgrund seiner Natur (per suam naturam) gibt es nur eine einzige Person der höchsten Lehr- und Leitungsgewalt über die universale Kirche und dies ist der Papst; wenn er will, kann er, ohne verpflichtet zu sein, den Korpus der Bischöfe an sich (durch Teilnahme) in vorübergehender, zeitlich begrenzter, ungleicher Art daran teilnehmen lassen. Daher kann nur der Papst 1.) die universale Kirche in unfehlbarer Weise regieren; 2.) ohne daß die Bischöfe an der Gewalt des Papstes teilnehmen; sie vermögen nichts, was die universale Kirche angeht; 3.) der Papst kann sich mit dem Körper der Bischöfe vereinen; sie können von ihrer Natur her nicht gleiches (adäquates) Subjekt zum Papst sein, was die universale Gewalt des Lehramtes und der Jurisdiktion betrifft. Nur insofern sie (durch Teilnahme) an der höchsten Gewalt der Jurisdiktion und des Lehramtes über die universale Kirche vom Papst in zeitlicher Begrenztheit und in untergeordneter Weise zum römischen Bischof empfangen - durch ihr Wesen besitzen sie das nicht.

28: So definierte das Erste Vatikanische Konzil (mit den auf dem Konzil cum Petro et sub Petro versammelten Bischöfen) unter dem Vorsitz von Pius IX. die päpstliche Unfehlbarkeit als ein Glaubensdogma (die Konstitution *Pastor aeternus* am 14. Juli 1870, DB 1839) mit dem Papst als Haupt und dem Episkopat als dem vom Haupt abhängigen Körper. (Vgl. A. Piolanti, *Wörterbuch der dogmatischen Theologie / Dizionario di teologia dommatica*, Rom, Studium, VI. Aufl. 1957, S. 84 Stichwort „Concilio“ und idem *Dizionario di teologia dommatica*, cit S. 215, Stichwort „infallibilità pontificia“).

29: Zum Beispiel schickte Pius XII. das für den 1. Mai 1946 verfaßte Rundschreiben *Deiparæ Virginis* /

Gottesgebärerin an die auf der ganzen Welt in ihren Diözesen zerstreuten Bischöfe; in dieser Enzyklika verlangte er, sie sollten festhalten, daß die Aufnahme Mariens in den Himmel im Depositum der Offenbarung (Tradition und Schrift) enthalten und daher eine Offenbarungswahrheit (*de fide revelata et divina* oder *de fide revelata et catholica*) sei. In überwältigender Weise antworteten die Bischöfe mit Ja. Daher war diese Wahrheit geoffenbart und in ordentlicher Weise durch das allgemeine ordentliche Lehramt festgelegt, bevor es zur feierlichen Definition des außerordentlichen päpstlichen Lehramt kam; dies geschah durch Papst Pius XII. am 1. November 1950. Pius IX. hatte so etwas bereits 1849 getan, fünf Jahre bevor er am 18. Dezember 1854 mit der Bulle *Ineffabilis Deus* die Unbefleckte Empfängnis Mariens in außerordentlicher Weise definierte.

30: Der Begriff Teilnahme bedeutet die Beziehung zwischen den Teilnehmenden (Effekt) und den die Ursache bildenden Teilnehmern. So empfängt das teilweise und endliche Geschöpf das unendliche Sein von Gott; er ist dem Wesen nach Sein (nämlich unendliches Sein), während das Geschöpf dem Wesen nach Teilhabe oder Empfang ist (es hat oder empfängt endliches Sein). Das Geschöpf nimmt am Sein Gottes teil, von Gott geht die Teilnahme aus. So können wir die Analogie herstellen und sagen, daß die Bischöfe vom Papst die Jurisdiktion über eine bestimmte Diözese und die Ernennung dazu empfangen. Der Papst empfängt die Gewalt direkt von Gott und regiert dann die universelle Kirche. Sie sind als Wirkungen (Teilnehmer) im Verhältnis zum Papst (Teilnehmer), der die Ursache ihrer Wahl und ihrer besonderen Jurisdiktionsgewalt ist. Dafür gibt der hl. Thomas von Aquin folgendes Beispiel: Alle warmen Dinge sind warm durch Teilnahme oder empfangen die Wärme, wenn sie am Feuer teilnehmen, weil dieses von Natur aus warm ist (Prolog zum Johannesevangelium Nr. 5); auf diese Weise, so sagen wir vergleichsweise, empfangen die Bischöfe durch die Teilnahme, die Jurisdiktion vom Papst, wenn sie auf ihn Bezug nehmen. Der Papst ist durch seine Natur der oberste Pontifex und regiert als Nachfolger Petri die

ganze Kirche. Offensichtlich ist der Papst das Feuer, die Bischöfe entsprechen den geschaffenen Dingen, sie empfangen die Wärme und die Gewalt von Gott, Gott aber ist das ungeschaffene Sein. (Vgl. den heiligen Thomas von Aquin, *Summe gegen die Heiden / Summa contra gentiles*, Buch 1, Kapitel 26; *De Hebdomada*, Lektion 2, Nr. 24 und 34; *Die Ursachen / De causis prop.* 25; *Die Macht / De potentia*, Frage 3, Artikel 5.)

31: „Das Konzil steht nicht gleichberechtigt neben oder über dem Papst, aber der Papst steht über dem Konzil. Diese Wahrheit kommt in logischer Weise von den Definitionen des Vatikanum I, was den päpstlichen Primat betrifft, DB 1831“ / A. Piolanti, *Lexikon der dogmatischen Theologie / Dizionario di teologia dommatica*, rom, Studium IV. Ausgabe, 1957, S. 84, Stichwort „Concilio“, Vgl. hl. Thomas von Aquin, *Die Summe der Theologie*, I, Frage 36, Artikel 2, ad 2; II-II, Frage 1, Art. 10; hl. Robert Bellarmin, *Die Konzile und die Kirche / De Conciliis et Ecclesia I, 1 und 2*. Darüber hinaus „genießt der Papst die gleiche Unfehlbarkeit, mit der Christus Seine Kirche ausgestattet hat. Es gibt also nicht zwei Unfehlbarkeiten. Es gibt nur die eine von Christus seiner Kirche verliehene Unfehlbarkeit, nämlich die des Petrus und seiner Nachfolger. Da dieses Vorrecht zum Wohle der Gesamtkirche verliehen wurde, heißt das, es sei der Kirche übertragen, wird aber vom Haupt ausgeübt. Wie das Leben des Menschen nur eines ist; es stammt von der Seele und verteilt sich auf den ganzen Körper, so ist die Unfehlbarkeit in der ganzen Kirche verbreitet, sie zirkuliert, lehrt und lernt (die aktive Unfehlbarkeit liegt im Lehren, und die passive Unfehlbarkeit im Lernen) aber alles hängt vom Oberhaupt ab. Allein das Oberhaupt kann sie in der Weise ausüben, daß die Definitionen unfehlbar und unreformierbar sind. Sie sind Korrekturen nicht unterworfen, die Zustimmung der übrigen Kirche (der Bischöfe und Gläubigen) ist nicht nötig. Bisweilen aber übt sie der Papst durch ökumenische Konzilien aus“. (A Piolanti, *Lexikon der dogmatischen Theologie / Dizionario di teologia dommatica*, zit. S. 215, Stichwort *Infallibilità pontificia*) vgl. Thomas v. Aquin, *Quodlibetum IX, Frage 7, Art. 16*.

Ed. Les Amis de Saint François de Sales – CH – 1950 Sion

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ed. Les Amis de Saint François de Sales, CH—1950 SION

Konten: Les Amis de St François de Sales – **Bank** Crédit Suisse, 1950 Sion, Suisse / 15452-00
IBAN CH16 0483 5071 5452 0000 0 / BIC CRESCHZZ80A / Clearing: 4835

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 30.—

**Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel. Nr. 41-27 322.85.08 oder E-mail
e-mail : info@amissfs.com / www.amissfs.com**